

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Eva-Maria Schreiber, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Susanne Ferschl, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Kersten Steinke, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Pflanzenschutz konsequent auf Schutz von biologischer Vielfalt und Imkerei ausrichten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Insektenfauna schwindet. Ursachen dafür sind neben Lebensraumverlust durch Siedlungs- und Verkehrswegebau, Klimawandel und zunehmende Umgebungsbeleuchtung („Lichtverschmutzung“) auch die Art der Landbewirtschaftung, die direkt oder indirekt zum Verlust der biologischen Vielfalt beiträgt (Carsten A. Brühl, Zaller, J. G. (31.10.2019): www.frontiersin.org/articles/10.3389/fenvs.2019.00177/full). Zwischen 2008 und 2017 ist die Insektenbiomasse allein in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen in den Graslandschaften um 67 Prozent und in den Wäldern um 40 Prozent zurückgegangen, wie eine Studie der Technischen Universität München in diesen drei Bundesländern festgestellt hat. Die Zahl der Arten ging im Untersuchungszeitraum um etwa ein Drittel zurück (Dr. Sebastian Seibold et al.: „Arthropod decline in grasslands and forests is associated with landscape-level drivers“, Nature Journal 574, 671–674(2019)). In seinem Urteil vom 17. Mai 2018 stellt das Gericht der Europäischen Union die Gültigkeit der Beschränkungen fest, die 2013 auf EU-Ebene für die Insektizide Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid wegen der von diesen ausgehenden Gefahren für Bienen eingeführt worden sind, und weist damit die Klage der Konzerne Bayer und Syngenta ab (Rechtssachen T-429/13 und T-451/13). Das Gericht weist zudem darauf hin, dass gemäß dem Vorsorgegrundsatz „den Anforderungen in Verbindung mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen“ eingeräumt werden müsse (Gericht der Europäischen Union, 17.05.2018, Pressemitteilung Nr. 68/18). Auch die Petition „Bienen, andere Insekten und Ökosystem vor Pestizidgefährdungen wirksam schützen“, die am 21. Oktober 2019 Gegenstand einer Öffentlichen Anhörung des Petitionsausschusses des Bundestages war, weist auf Unzulänglichkeiten im Zulassungsverfahren für Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln hin (Petition 92382 vom 20.03.2019).

Laut EuGH-Urteil vom 01.10.2019 in der Rechtssache C-616/17 erfordert das in der EU geltende Vorsorgeprinzip, die möglicherweise negativen Auswirkungen der einzelnen Wirkstoffe und des gesamten Pflanzenschutzmittels auf die Gesundheit zuerst zu bestimmen und dann umfassend „auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und der neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung“ zu bewerten. Bei der Zulassung sei „die Berücksichtigung der Kumulations- und Synergieeffekte der Bestandteile dieses Mittels ebenfalls verpflichtend“, schreiben die Richter unter Verweis auf die entsprechenden Passagen der Verordnung. Deshalb hätten die Mitgliedstaaten „bei einer solchen Bewertung die Wechselwirkungen zwischen den Wirkstoffen, den Safenern, den Synergisten und den Beistoffen zu berücksichtigen“. Hieraus folgt, dass zum einen gewährleistet sein muss, dass in der EU zugelassene Wirkstoffe, Zwischenprodukte, Formulierungen und Produkte weder die Gesundheit noch die Umwelt und/oder Nicht-Zielorganismen schädigen.

Zum anderen müssen diese Grundsätze entsprechend internationaler Verantwortung umgesetzt werden. Deshalb ist ein prinzipielles Produktionsverbot und mithin ein Exportverbot für Wirkstoffe in Deutschland und der EU zu erlassen, die in der EU aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen verboten sind (sog. highly hazardous pesticides). 35 Prozent der Verkaufserlöse der fünf größten Pflanzenschutzmittelhersteller (BASF, Bayer und Tochter Monsanto, Dupont, Syngenta, Dow Chemical) werden durch den Verkauf solch hochgefährlicher Pestizide erzielt. Das sind etwa 23 Milliarden Dollar im Jahr. Produkte wie „Jump“ mit dem in der EU seit Oktober 2017 verbotenen Wirkstoff Fipronil oder „Alanton“ mit dem ab Mai 2020 in der EU verbotenen Neonikotinoid Thiacloprid exportiert das deutsche Unternehmen Bayer beispielsweise nach Indien (vgl. Studie von Public Eye und Unerthed (2020), Monitor, ARD, 20.02.2020: „Giftige Geschäfte: Wie deutsche Unternehmen mit gefährlichen Pflanzenschutzmitteln Umsatz machen“). Wenn Gefahren von Wirkstoffen oder Pflanzenschutzmitteln ausgehen, gilt das überall und steht auch in der Verantwortung der Herstellenden. Eine Verlagerung von Umwelt- und Gesundheitsschäden durch den Export hochgefährlicher Pflanzenschutzmittel aus Deutschland in Drittstaaten ist mit der völkerrechtlichen Verantwortung Deutschlands zum Schutz der Menschenrechte auf Gesundheit und Leben unvereinbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen,

1. dass im Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe Versuche und Studien zur Bewertung von Wirkstoffen, die gemäß Artikel 7 und 8 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 vom Antragstellenden dem berichterstattendem Mitgliedstaat vorzulegen sind, nicht vom Antragstellenden selbst in Auftrag gegeben und bezahlt werden, sondern:
 - a) diese Versuche und Studien von einer unabhängigen Stelle in Auftrag gegeben, transparent gelistet und die Ergebnisse nach Abschluss der Versuche und Studien öffentlich zugänglich gemacht werden,
 - b) diese Versuche und Studien aus einem Fonds finanziert werden, in den die Antragstellenden bei Antragstellung entsprechend des Prüfumfangs einzahlen,
 - c) sicherzustellen, dass weder Institutionen der Risikobewertung noch die beteiligten Wissenschaftler*innen Interessenkonflikten unterliegen,
 - d) neben Wirk- auch potentielle Beistoffe und Abbauprodukte sowie kumulative Effekte, langfristige Wirkungen und Verhalten in der Umwelt (z. B. Persistenz, Aerosolbildung, Abdrift) einschließlich potenzieller Ausbringungstechnik geprüft werden. Dabei sind insbesondere additive und potenzierende Kombinationseffekte bei zeitgleich oder zeitnah erfolgender Anwendung

verschiedener Wirkstoffe zu prüfen (z. B. übliche Tankmischungen oder Spritzreihen);

2. dass im Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe Wirkstoffe umfassend auf ihre Wirkung auf Nicht-Zielorganismen, auf subklinische und subletale Effekte sowie indirekte Wirkungen untersucht werden. Dafür sind Labor- durch Freilanduntersuchungen unter realen Anwendungsszenarien zu ergänzen;
3. dass im Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe ein Nachzulassungsmonitoring gesetzlich verankert wird, welches unabhängig erfolgt und aus einem Fonds finanziert wird, in den die Antragstellenden bei Antragstellung entsprechend des Prüfumfangs einzahlen;
4. dass im Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe die Prüf- und Bewertungsverfahren hinsichtlich des Kriteriums für Bestäuber auf subletale und chronische Effekte auszuweiten sowie realistische Empfindlichkeiten und Expositionsprofile, wie bereits im BeeGuidance Dokument (Guidance on the risk assessment of plant protection products on bees) in ihrer Fassung von 2013 dargelegt, zu berücksichtigen. Die Überarbeitung dieser Leitlinien durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) soll nur insofern erfolgen, dass Methoden und Standards an den aktuellen wissenschaftlichen Stand angepasst werden. Bienen und andere Insekten sind ebenso umfassend ins Prüfverfahren einzubeziehen wie in der BeeGuidance von 2013 festgelegt;
5. dass in der EU aufgrund von Umwelt- und Gesundheitsrisiken verbotene Wirkstoffe, Zwischenprodukte, Formulierungen und Produkte weder in der EU produziert noch exportiert werden;
6. dass die Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel produzierenden Unternehmen die Verantwortung für den vollen Lebenszyklus ihrer Produkte einschließlich einer geordneten, sicheren Entsorgung übernehmen. Nachgewiesene Anwendungsfehler sind dabei zu berücksichtigen;

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Grundlage dafür schafft,

7. dass in der EU und in Deutschland verbotene Wirkstoffe, Zwischenprodukte, Formulierungen und Produkte weder produziert noch exportiert werden;
8. dass die Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel produzierenden Unternehmen die volle Verantwortung für den Lebenszyklus ihrer Produkte übernehmen. Nachgewiesene Anwendungsfehler sind dabei zu berücksichtigen;
9. dass weder Institutionen der Risikobewertung noch die beteiligten Wissenschaftler*innen Interessenkonflikten unterliegen;
10. dass Pflanzenschutzmittel, die bienengefährliche Wirkstoffe enthalten, grundsätzlich nicht an private Anwendende und im Internet verkauft oder beworben werden dürfen und die Verwendung von industrieeigenen Bienenlabeln verboten wird (z. B. „nicht bienengefährlich“ von Bayer);
11. dass chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich grundsätzlich verboten werden und ausreichend alternative anwendungsfreundliche Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen;
12. dass entsprechend dem Verursacherprinzip Verunreinigungen von Honig und vor allem Bienenbrot durch Abdrift von Pflanzenschutzmitteln (Nachweis der Inhaltsstoffe etc.) durch eine aktive Informationspflicht der Anwendenden gegenüber Imkereien (z. B. über eine Internetplattform) vermieden bzw. entstandene wirtschaftliche Schäden aus einem Fond finanziert werden, in den Pflanzenschutzmittelhersteller regelmäßig und gleichberechtigt einzahlen. Sollten Schäden durch Anwendungsfehler nachweisbar sein, müssen diese von den Anwendenden ausgeglichen werden;

sich auf Bund-Länder-Ebene dafür einzusetzen,

13. dass Wanderimker*innen, die ein oder mehrere Bienenvölker in einer Region aufstellen wollen, sich mit den regionalen Imker*innen ins Benehmen setzen müssen. Auf diese Art und Weise soll die bisherige Meldepflicht auf Landkreisebene ergänzt werden, um ein ausreichendes Nahrungsangebot der Honigbienen und anderer Insekten sicherzustellen;
14. dass eine optimale Vernetzung aller Bienen-Forschungseinrichtungen in den Ländern in Zusammenarbeit mit dem Institut für Bienenschutz beim Julius-Kühn-Institut gesichert und alle dafür notwendigen Schritte finanziell und personell unterstützt werden.

Berlin, den 10. März 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Landwirt*innen müssen sich darauf verlassen können, dass zugelassene Pflanzenschutzmittel weder schädlich für Mensch und Tier noch für die Umwelt sind. Bestehende Regelungen müssen dementsprechend diesen Schutz besonders ernst nehmen. Unabhängige und vollumfängliche Prüfungen innerhalb des Zulassungsverfahrens sind deshalb unerlässlich. Sollte beispielsweise Honig durch Verunreinigungen z. B. infolge von Abdrift nicht verkehrsfähig sein, ist für den entstandenen wirtschaftlichen Schaden der betreffende Pflanzenschutzmittelhersteller zu belangen, solange kein Verstoß der Anwendungsvorschriften nachweisbar ist.

Jährlich werden dem Pestizid-Aktions-Netzwerk zufolge global rund 41 Millionen Menschen Opfer unbeabsichtigter Pflanzenschutzmittelvergiftungen. Hinzu kommen nach neuesten Zahlen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hunderttausende Suizide mit Pflanzenschutzmitteln. Die Verfügbarkeit hochgefährlicher Pflanzenschutzmittel spielt dabei eine wesentliche Rolle. Die brisanten Fakten im 2019 veröffentlichten Report „Giftige Exporte“ von PAN Germany (PAN Germany-Studie „Giftige Exporte. Ausfuhr hochgefährlicher Pflanzenschutzmittel aus Deutschland in die Welt“. 23.9.2019. <https://pan-germany.org/download/giftige-exporte-ausfuhr-hochgefuehrlicher-pestizide-von-deutschland-in-die-welt/>.) belegen, dass mehr als ein Viertel der aus Deutschland exportierten Agrarchemikalien hochgefährlich sind. Nach jüngsten offiziellen Daten wurden in 2017 insgesamt 233 unterschiedliche Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe, zusammen 59.616 Tonnen Wirkstoffe, aus Deutschland in zahlreiche Länder der Welt exportiert, darunter Pflanzenschutzmittel, die in Europa längst verboten sind, weil sie von den Behörden als zu umwelt- und gesundheitsgefährlich eingestuft wurden. Dass durch diese Pflanzenschutzmittel in anderen Regionen dieser Erde Menschen und ihre Umwelt gefährdet werden, ist nicht vertretbar.

Zu den exportierten Pflanzenschutzmitteln zählen u. a. die Herbizide Cyanamid, Acetochlor und Tepraloxymid, die von der EU als krebserzeugend und reproduktionstoxisch eingestuft werden, sowie das Insektengift Cyfluthrin, das so giftig ist, dass die WHO es in die zweithöchste Gefahrenklasse (WHO Ib) aufgenommen hat.

Dass ein Wirkstoff wie der Wachstumsregulator Cyanamid, der seit 2008 in der EU nicht mehr erlaubt ist, weil er zu erheblichen Vergiftungen bei Anwender*innen geführt hat, noch immer in Mengen von bis zu 10.000 Tonnen aus Deutschland ausgeführt wird, ist skandalös und zeigt, dass Doppelstandards im Pflanzenschutzmittelhandel dringend abgeschafft werden müssen (Susan Haffman, Pestizid-Aktions-Netzwerk (PAN), 23.09.2019).

Ein weltweites Verbot hochgefährlicher Pflanzenschutzmittel würde nicht nur hunderttausende Vergiftungen, sondern auch Zehntausende von Todesfällen pro Jahr verhindern. Daher ist es dringend an der Zeit, endlich die Forderungen nach einem schrittweisen Verbot hochgefährlicher Pflanzenschutzmittel und deren Ersatz durch nicht-chemische und agrarökologische Maßnahmen durchzusetzen – zum Schutz aller Menschen und der Bienen weltweit.

Für ein Verbot hochgefährlicher Pflanzenschutzmittel kann sich Deutschland am Vorbild des französischen Parlaments orientieren, das am 30. Oktober 2018 das Gesetz Nr. 2018-938 (EGAlim-Gesetz) verabschiedet hat. In dessen Art. 83 Abs. 2 steht, dass ab dem 1. Januar 2022 die Produktion, Lagerung und der Handel mit denjenigen Pflanzenschutzmitteln verboten ist, die Wirkstoffe enthalten, die aus Gründen des Schutzes der menschlichen oder tierischen Gesundheit oder der Umwelt nicht zugelassen sind. Eine Klage der Union der Industrie für Pflanzenschutz (UIPP), in der Bayer, Syngenta, BASF und alle in Frankreich ansässigen Pflanzenschutzmittelherstellende zusammenkommen, gegen dieses Verbot wurde vom Conseil constitutionnel (Verfassungsrat) abgewiesen. (Par Stéphane Mandard, 30.01.2020, www.lemonde.fr/planete/article/2020/01/31/la-protection-de-l-environnement-peut-justifier-des-atteintes-a-la-liberte-d-entreprendre-juge-le-conseil-constitutionnel_6027909_3244.html?utm_campaign=Lehuit&utm_medium=Social&utm_source=Twitter).

Auch die Ausbringtechnik spielt eine wesentliche Rolle, wie der Fall des massenhaften Bienensterbens in Baden-Württemberg 2008 zeigt, wo durch abriebverursachende Gerätetechnik das bienengefährliche Neonikotinoid Clothianidin weiträumig – und nicht nur am gebeizten Saatgut – verbreitet wurde (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Drucksache 16/10161). Aber auch abriebarme Ausbringungstechnik kann nicht verhindern, dass schädliche Stoffe von Bienen und anderen Insekten aufgenommen werden, da der verabreichte Wirkstoff „nicht komplett in die Pflanze“ übergeht, sich beispielsweise über Niederschlagswasser im Boden anreichert und dort von weiteren Pflanzen aufgenommen wird (Bundesinformationszentrum Landwirtschaft, 2020: www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/umwelt/neonicotinoide-ein-riisiko-fuer-bienen/, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung). Zudem wird Aerosol-Bildung bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bisher bei der Prüfung und der Anwendung zu wenig berücksichtigt, was zu ungewollter Abdrift zum Schaden benachbarter Agrarbetriebe sowie gesundheitlichen oder ökologischen Gefahren in der Umgebung führen kann. Deshalb ist es aus Sicht der Antragstellenden umso wichtiger, dass nachweislich für Gesundheit, Umwelt und Nicht-Zielorganismen schädliche Wirkstoffe gar nicht erst in die Zulassung kommen.

Im Antrag „Gemeinsame Agrarpolitik ändern – Insektenfreundliche Landwirtschaft fördern“ der Bundestagsfraktion DIE LINKE. sind weitere Probleme im Zulassungsverfahren, aber auch vielfältige Lösungen genannt (Drucksache 19/9344).

